



**Schwaller-Merkle Esther**

Wildruhezonen im Kanton Freiburg - Auswirkungen für den Schweizerischen Modellflugverband

Mitunterzeichner : 0

Eingang SGR : 09.02.26

**Begehren**

Im Oktober 2024 hat der Staatsrat eine Änderung der Verordnung über die Wildruhezonen mit der Schaffung von 14 neuen Zonen in die Vernehmlassung gegeben. Aus den FN konnte nun entnommen werden, dass die geplanten 14 neuen Wildruhezonen Anfang 2026 in Kraft treten.

Der Schweizerische Modellflugverband, Region BOW, ist von diesen Änderungen auch betroffen, befinden sich doch Modellflugzeugplätze in unmittelbarer Nähe von 6 neuen Wildruhezonen im deutschsprachigen Kantonsteil.

Die Änderungen würden nicht nur zu teilweisen Einschränkungen führen, sondern während eines grossen Teils des Jahres sogar einem Sportverbot in diesen Gebieten gleichkommen, da in der neuen Verordnung über die Wildruhezonen unter Art. 3 f) «analog sind Modellflugzeuge verboten» steht.

Zum Teil knapp neben den neuen Wildruhezonen befinden sich klar definierte Start- und Landeplätze, welche vor der neuen Einführung der Wildruhezonen bewilligt worden sind und auch benutzt werden.

Im Kanton Freiburg gibt es mehrere hundert Modellflieger, die in den Bergen fliegen. Es gibt in der Schweiz wie auch im angrenzenden Ausland, wo der Modellflug ein bedeutender Zweig des Tourismus ist, zahlreiche Modellflieger. Sie benutzen Berghütten und Infrastrukturen wie Bergbahnen und es ist ihnen ein Anliegen, die Natur zu respektieren. Modellflugzeugfliegen ist zwar eine Randsportart. Es geht jedoch wie bei anderen Sportarten um eine Interessenabwägung und eine klare Abgrenzung. Trotz fristgerechter Einsprache an das Amt für Umwelt wurden mit dem betroffenen Verein keine Gespräche über mögliche Lösungen geführt.

Da der Modellsegelflug auf klar definierten Start- und Landeplätzen in einem beschränkten Umkreis und oft in der Nähe von Wanderwegen/Strassen und meist über viehwirtschaftlich genutztem Weideland betrieben wird, ist eine Störung der Fauna gemäss neuestem Wissen bisher nirgends beobachtet worden. Leider kann nicht immer ausgeschlossen werden, dass je nach Windverhältnissen Modellflugzeuge über Wildruhezonen fliegen werden.

Im Nachbarkanton Bern werden für Modellflugzeuge folgende Ausnahmen gemacht:

Ausgenommen werden Modellflugzeuge ohne Kamera in Gebieten, in denen bereits Modellflugzeugplätze vorhanden sind oder für unmotorisierte Modellsegelflugzeuge.

In diesem Zusammenhang möchte ich dem Staatsrat die folgenden Fragen stellen:

1. Könnten, analog wie im Nachbarkanton Bern, Modellsegelflugzeuge in Gebieten, in denen bereits Modellflugzeugplätze vorhanden sind (im Kanton Freiburg zum Teil knapp neben den neuen Wildruhezonen) von einem Verbot ausgenommen werden?
2. Kann im Interesse der Modellsegelflugzeugflieger ein minimaler Flugperimeter für diese Zonen während der Schutztage festgelegt werden?
3. Kann, falls der obige Vorschlag nicht akzeptiert werden kann, als subsidiäre Lösung, vom Zeitpunkt der Bestossung der Alpen (Alpaufzug) auch das Modellsegelfliegen wieder uneingeschränkt ausgeübt werden?
4. Wäre es möglich, Modellsegelflugzeuge in den erwähnten Wildruhezonen von jeglichem Verbot auszunehmen, sofern sie diese in einer Mindesthöhe von 60 m überfliegen und dabei einen ausreichenden seitlichen Sicherheitsabstand einhalten.

—